

006 8
I. ZR 53/51

Verkündet am
23. Oktober 1951
[REDACTED] Justizobersekretär
als Urkundsbeamt der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

des Kaufmanns Wilhelm B [REDACTED] in C [REDACTED], E [REDACTED]
[REDACTED] Strasse [REDACTED] a,

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die R [REDACTED] Gesenkschmiede, Handelsgesellschaft
mbH in He [REDACTED] /Ruhr, vertreten durch ihren Geschäfts-
führer,

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Bundesgerichtshof Erster Zivilsenat auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 1951 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr.
Heidenhain, Dr. Birnbach, Schmidt, Krüger-Mieland
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
vom 29. Januar 1951 wird auf Kosten des Klä-
gers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Im Sommer 1946 waren der Beklagten von der Firma Gebr. F. in Gelsenkirchen aus einem Stapel von 1 1/2 Millionen gebrauchten Wehrmachtkanistern, der im Raum des Lagers Münster in der Nähe einer an der Loddonheide vorbeiführenden Kleinbahn im Freien lag, Wehrmachtkanister mit der Behauptung zum Kauf angeboten worden, dass die britische Militärregierung den Verkauf durch die Firma Gebr. F. genehmigt habe. Die Beklagte hat Teilmengen dieser Kanister an 50 verschiedene Abnehmer, darunter auch an den Kläger, dem sie den Vertrag durch ein Schreiben vom 28. September 1946 des nachstehenden Inhalts bestätigt hat, verkauft:

"Wir beziehen uns auf Ihren gestrigen Besuch und danken Ihnen für den uns erteilten Auftrag über 100 000 Stück Einheitskanister gebraucht, aber aussortiert, fülldicht, mit Schraub- und Bajonettverschluss zum Preise von 4,20 RM je Stück, ab Lager Münster Westfalen."

Bei den Verhandlungen, die den Vertragsschluss vorausgingen, haben die Vertreter der Beklagten dem Kläger mitgeteilt, dass die Kanister in der Nähe einer reichsbahnspurigen Kleinbahn lägen, auf der sie abtransportiert werden könnten. Durch Telegramm vom 2. Oktober 1946 hat der Kläger weitere 50 000 Kanister bestellt,

.. 3 ..

deren Lieferung die Beklagte ihm zugesagt hat. Die Erklärung der Firma Gebr. F. über die Genehmigung des Verkaufs durch die Militärregierung traf nur insofern zu, als britische Dienststellen in Münster den Verkauf genehmigt hatten. Diese hatte sich aber die Zustimmung von Düsseldorfer Stellen vorbehalten, die später trotz der unterstützenden Bemühungen der Beklagten versagt worden ist, weil die Kanister für andere Interessenten freigegeben waren. Die Beklagte hat alle ihre Abnehmer über die endgültige Versagung der Genehmigung durch die Besatzungsmacht unterrichtet. Diese haben sich damit mit Ausnahme des Klägers, der seine Ansprüche aus den Kaufverträgen aufrechterhalten hat, abgefunden.

Der Kläger macht zunächst nur einen Teilanspruch geltend. Er verlangt, dass die Beklagte ihm 1000 Kanister liefert, hilfsweise, dass sie ihm 2000 DM zahlt. Er vertritt die Auffassung, dass die Beklagte ihm nur der Gattung nach bestimmte Kanister verkauft habe und macht geltend, dass die Lieferung aus der Gattung jederzeit auch heute noch erfolgen könne, sobald die Beklagte die Zustimmung der Militärregierung, zu deren Beschaffung sie verpflichtet sei, erhalte. Die Beklagte macht demgegenüber geltend, dass ihr die Erfüllung des Kaufvertrages ohne ihr Verschulden durch die Versagung der Genehmigung zum Verkauf der Kanister durch die Firma F. unmöglich geworden sei. Sie habe den Kläger nicht nur der Gattung nach bestimmte Kanister verkauft, sondern ihre Verpflich-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



8

tung zur Lieferung auf die im Lager Münster an der Loddeneide lagernden Kanister beschränkt. Sie sei deshalb gemäss § 275 BGB von der Verpflichtung zur Lieferung der Kanister befreit. Der Kläger bestreitet dies und stützt seinen Schadensersatzanspruch eventuell auf das Verschulden der Beklagten beim Vertragsschluss. Die Beklagte habe ihm arglistig vorgespiegelt, dass die Militärregierung die Genehmigung für den Verkauf der Kanister erteilt habe. Mindestens falle der Beklagten Fahrlässigkeit zur Last, weil sie sich nicht darüber vergewissert habe, dass die Genehmigung wirklich erteilt war. Durch das Verschulden der Beklagten sei ihm ein grosser Schaden entstanden, weil sie den Vertrag im Auftrage der Bayerischen Handelsgesellschaft geschlossen habe, aber auch von ihren Abnehmern gedrängt werde. Die Beklagte macht geltend, dass diese Begründung widerspruchsvoll sei, weil der Kläger, wenn er die Kanister im Auftrag eines anderen gekauft habe, nicht über die Kanister habe verfügen können. Sie hat Widerklage erhoben und verlangt im Wege einer Teilklage die Feststellung, dass dem Kläger aus dem nachträglich getätigten Verkauf von 50 000 Kanistern Rechte nicht zustehen. Der Kläger beantragt die Abweisung der Widerklage.

Das Landgericht in Essen hat die Klage durch das Urteil vom 24. März 1950 abgewiesen und auf die Widerklage festgestellt, dass dem Kläger aus dem nachträglich getätigten Verkauf von 50 000 Kanistern keinerlei Ansprüche zustehen. Das Oberlandesgericht

in Hamm hat die Berufung des Klägers durch das Urteil vom 9. Januar 1951 zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Klägers, der ein seinen Anträgen stattgebendes Urteil erstrebt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, dass die Kanister, welche die Beklagte an die Kläger verkauft habe, nicht nur der Gattung nach bestimmt waren, sondern dass die im Raum des Lagers Münster in der Nähe der Kleinbahn an der Loddeneide liegenden Kanister den Gegenstand des Kaufvertrages gebildet haben, sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. In der Vertragsurkunde ist allerdings nur durch den Vormerk "ab Lager Münster Westf." zum Ausdruck gebracht, dass der Kaufvertrag auf die im Freien lagernden Kanisterstapel beschränkt sein sollte. Bei den dem Vertragsschluss vorausgegangenen Vertragsverhandlungen ist dies aber unmissverständlich zum Ausdruck gekommen. Der Kläger hat in seinem Schriftsatz vom 6. September 1948 hervorgehoben, die Beklagte habe bei den Vertragsverhandlungen darauf hingewiesen, dass die von dem Kläger gekauften Kanister mit der Kleinbahn, die unmittelbar an der Loddeneide vorbeiführe, verladen werden könnten. Danach kann der Kläger nicht im Zweifel darüber gewesen sein, dass die Beklagte ihm nicht nur der Gattung nach bestimmte Kanister verkaufen wollte,

sondern dass die verkauften Kanister dem Stapel an der Kleinbahn entnommen werden sollten. Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Feststellung nicht getroffen, dass auch der Wille des Klägers dahin gegangen sei, seinen Anspruch auf die Bestände aus der Loddeneide zu beschränken, ist verfehlt. Das Berufungsurteil führt auf seiner Seite 11 wörtlich aus, die eigenen Äusserungen des Klägers gegenüber Dritten liessen "deutlich erkennen, dass sich auch der Kläger der auf die Bestände in der Loddeneide beschränkten begrenzten Lieferverpflichtung der Beklagten sehr wohl bewusst gewesen" sei.

Wenn hiernach davon ausgegangen werden muss, dass nur die an der Kleinbahn nach der Loddeneide lagernden Wehrmachtkanister den Gegenstand des Kaufvertrages gebildet haben, dann unterliegt es keinem Bedenken, dass das Gesetz der Militärregierung Nr 52 auf den Kaufvertrag der Parteien von 28. September 1946 und auf den zu denselben Bedingungen geschlossenen Kaufvertrag über die nachträglich gekauften 50 000 Kanister anzuwenden ist. Denn sowohl die ursprünglich gekauften 100 000 Kanister als auch die nachträglich bestellten 50 000 Kanister waren Eigentum des Deutschen Reiches. Sie unterlagen daher nach Art I des Gesetzes Nr 52 der "Beschlagnahme, Weisung, Verwaltung, Aufsicht oder sonstigen Kontrolle durch die Militärregierung". Auf die im Berufungsurteil erörterte Frage, ob die Besatzungsmacht von ihrem Beschlagnahmerecht bereits

Gebrauch gemacht und das Eigentum an den Kanistern erworben hatte, kommt es für die Entscheidung nicht an. Denn nach Art II des Gesetzes durften die Parteien, auch wenn das Wehrmachtgut noch nicht beschlagnahmt war, dasselbe ohne Ermächtigung der Militärregierung nicht erwerben oder sonstwie darüber verfügen. Nach dieser Vorschrift darf niemand Vermögen des Deutschen Reichs, zu dem das Wehrmachtgut gehört, "einführen, erwerben, in Empfang nehmen, damit handeln, es verkaufen, vermieten, übertragen, ausführen, belasten oder sonstwie darüber verfügen, es zerstören, den Besitz, die Verwahrung oder Kontrolle darüber aufgeben". Durch diese Bestimmung war das der Beschlagnahme der Besatzungsmächte unterliegende Vermögen des Deutschen Reichs jedem Verkehr entzogen. Ohne Ermächtigung der Militärregierung durfte kein wie immer geartetes Rechtsgeschäft darüber geschlossen werden. Daraus folgt, dass der Kaufvertrag über die ursprünglich gehandelten 100 000 Kanister ebensowohl wie der Vertrag über die nachträglich von dem Kläger gekauften 50 000 Kanister nach nunmehr gefestigter Rechtsauffassung, solange noch eine Genehmigung in Betracht kam, schwebend unwirksam und nach der endgültigen Genehmigungsversagung endgültig nichtig waren. Der Kläger kann daher Ansprüche aus diesen Verträgen nicht herleiten. Er kann weder die Erfüllung der Verträge noch Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern. Da die Beklagte die Nichterteilung der Ermächtigung durch die Militärregierung nicht verschuldet hat, ist sie gemäss § 275 BGB von der Verpflichtung, dem Kläger die verkauften

Kanister zu liefern, befreit.

Die Revision versucht diesen Folgerungen mit dem Einwande zu begegnen, daß ^{die Beklagte sich Kläger} ~~der Kläger der Beklagten~~ die Kanister mit der Erklärung verkauft habe, dass sie sich mit Genehmigung der Militärregierung in freien Verkehr befänden. Die Revision meint, dass die einmal von der Militärregierung freigegebenen Sachen frei gehandelt werden könnten. Dabei übersieht die Revision, dass die hier streitigen Kanister eben niemals freigegeben waren. Nicht nur die Beklagte bedurfte für ihren Verkauf, sondern ebenso der Kläger für ihren Erwerb der Genehmigung der Militärregierung. Diese Genehmigung konnte durch die Annahme des Klägers, dass sie erteilt sei, nicht ersetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Annahme des Klägers, dass die Ermächtigung der Besatzungsmacht erteilt war, gutgläubig gewesen sein sollte. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der Kläger wirklich gutgläubig gewesen ist oder ob er hätte Verdacht schöpfen müssen und ob er sich mit einer unzureichenden Aufklärung der Sachlage zufrieden gegeben hat.

Nun hat der Kläger seine Ansprüche auch auf ein Verschulden der Beklagten beim Vertragsschluss zu stützen versucht. Er wirft der Beklagten vor, daß sie nicht mit der gebotenen Sorgfalt geprüft habe, ob die Militärregierung die Firma [REDACTED] zum Verkauf der Kanister ermächtigt hatte. Aber auf dieses Verschulden der Beklagten kann der Kläger nur die Ansprüche stützen, die ihm dadurch entstanden sind, daß er sich auf den Vertragsschluss eingelassen hat, weil er auf die Gültigkeit des Vertrages vertraute. Daß ihm hierdurch

ein Schaden entstanden ist, hat der Kläger, wie das Berufungsgericht mit Recht sagt, nicht dargetan. Der Kläger verlangt mit der Begründung Schadensersatz, dass er die Kanister weiterverkauft habe und seinen Abnehmern auf Erfüllung der Kaufverträge hafte. Ganz abgesehen davon, daß die Behauptung des Klägers über den Verkauf der Kanister in einem auffälligen Widerspruch zu der in der Verhandlung vom 12. März 1948 aufgestellten Behauptung steht, daß er die Kanister im Auftrage der Bayerischen Handelsgesellschaft gekauft habe, ist sie, wie das Berufungsgericht mit Recht feststellt, schon deshalb unbeachtlich, weil es ihm nach seiner eigenen Angabe vor dem Senat gelungen ist, seine Abnehmer zu ver-
trösten. Daß dadurch die Ansprüche der Abnehmer nicht endgültig
verleitet wären, hat der Kläger nicht behauptet.

Hiernach musste die Revision des Klägers mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Lindenmaier Heidenhain Schmidt

Birnbach Krüger-Nicland